

Am 19.7.2013 haben sich die Finanzminister und auch die Arbeitsminister der G20-Staaten in Moskau getroffen. Zwar stand die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Mittelpunkt des Treffens. Die Teilnehmerstaaten erörterten aber auch das Austrocknen von Steuerschlupflöchern. Internationale Konzerne sollen ihren „fairen Anteil“ an Steuern zahlen; Steuerflucht und -vermeidung (BEPS, vgl. dazu Meldung auf der kommenden Seite) seien inakzeptabel, so der OECD-Generalsekretär *Angel Gurría*. Es gehe nicht um die Vereinheitlichung von Steuersätzen; darüber müsse jedes einzelne Land selbst entscheiden. Wichtig sei vielmehr der Steuerwettbewerb; durch steuerliche Gleichbehandlung erhielten kleinere Unternehmen (sie schufen die meisten Arbeitsplätze) bessere Wettbewerbschancen. Internationale Regelungen sollten vereinfacht werden. Der Aktionsplan der OECD soll auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im September in St. Petersburg beschlossen werden (vgl. FAZ vom 20.7.2013, 12). Offen geblieben ist aber, bis wann der Aktionsplan umgesetzt werden soll; die OECD denkt an einen Zeitraum von zwei Jahren (FAZ, a.a.O.). Ferner soll bis 2014 ein Musterabkommen mit einheitlichem Standard für den automatischen Informationsaustausch der Finanzbehörden „stehen“. Dieser soll an das Fatca-Modell angelehnt sein (FAZ vom 22.7.2013, 17). Die Pläne der G20 nehmen also allmählich konkrete Gestalt an.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Vorsteuerabzug auf Erwerb von Beförderungsleistungen und Arbeitskleidung etc.

1. Die Art. 168 Buchst. a und 176 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen ein Steuerpflichtiger, der Kosten für die Beförderung, Arbeitskleidung, Schutzausrüstung und Dienstreisen von für ihn tätigen Personen aufwendet, deshalb kein Recht auf Abzug der auf diese Kosten entfallenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer hat, weil ihm diese Personen von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und daher im Sinne dieser Rechtsvorschriften nicht als Mitglieder der Belegschaft des Steuerpflichtigen angesehen werden können, obwohl sich hinsichtlich dieser Kosten annehmen lässt, dass sie in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Aufwendungen stehen, die mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Steuerpflichtigen verbunden sind.

2. Art. 176 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat im Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch eine nationale Rechtsvorschrift einführt, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug für Gegenstände und Dienstleistungen ausgeschlossen ist, die für unentgeltliche Umsätze oder für andere Tätigkeiten als die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen bestimmt sind, obwohl ein solcher Ausschluss von den bis zum Zeitpunkt dieses Beitritts geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen war.

Es ist Sache des innerstaatlichen Gerichts, die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationa-

len Vorschriften so weit wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht auszulegen. Sollte sich eine solche Auslegung als unmöglich erweisen, ist das innerstaatliche Gericht verpflichtet, diese Vorschriften wegen Unvereinbarkeit mit Art. 176 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 unangewendet zu lassen.

EuGH, Urteil vom 18.7.2013 – C-124/12, AES-3C Maritza East 1

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1813-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Vorsteuerabzug bei Verwaltung von Rentenfonds

Art. 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.6.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Rentenfonds in der wie im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Form einer rechtlich und steuerlich getrennten Einheit errichtet hat, um die Rentenansprüche seiner Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer sicherzustellen, zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist, die er für die Dienstleistungen bezüglich der Verwaltung und Bewirtschaftung dieses Rentenfonds entrichtet hat, sofern sich aus den Gesamtumständen der in Rede stehenden Transaktionen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang ergibt.

EuGH, Urteil vom 18.7.2013 – C-26/12, PPG Holdings

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1813-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: ErbSt – unmittelbare Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Ein Erblasser oder Schenker war nur dann i. S. des § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG a. F. unmittelbar am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft beteiligt, wenn er zivilrechtlich deren Gesellschafter war.

BFH, Urteil vom 11.6.2013 – II R 4/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1813-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bewertung einer Gesellschafterforderung

Für die Wertermittlung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer sind bis zum 1.1.2009 die Steuerbilanzwerte maßgebend, die unter Zugrundelegung der ertragsteuerrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften zutreffend sind.

Erwirbt der Erbe eine Kommanditbeteiligung des Erblassers, ist eine zum Sonderbetriebsvermögen des Erblassers gehörende Forderung gegenüber der Gesellschaft beim Erben im Falle des Fortbestehens der Gesellschaft mit dem Nennwert der Besteuerung zugrunde zu legen, selbst wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers wertlos ist.

BFH, Urteil vom 17.4.2013 – II R 12/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1813-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung des § 16 Abs. 2 GrEStG bei Erwerbsvorgängen i. S. des § 1 Abs. 3 GrEStG

1. § 16 Abs. 2 GrEStG ist auf einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 GrEStG anwendbar.

2. Der Steuertatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG ist nicht (mehr) erfüllt, wenn durch einen Anteilsrückerwerb das von dieser Vorschrift vorausgesetzte Quantum von 95 % der Anteile der Gesellschaft unterschritten wird.

BFH, Urteil vom 11.6.2013 – II R 52/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1813-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wegfall der Klagebefugnis einer Personengesellschaft nach Vollbeendigung

1. Die Befugnis der Personengesellschaft, in Prozessstandschaft für ihre Gesellschafter Rechtsbehelfe gegen Gewinnfeststellungsbescheide einzulegen, erlischt mit deren Vollbeendigung.